

# **Stellungnahme des SHHB zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

## **1. Unterschützstellung von Denkmalen**

Die Umstellung vom konstitutiven auf das deklaratorische System wird grundsätzlich begrüßt (§6, Abs. 1). Wir sehen in der Gleichbehandlung aller Arten von Kulturdenkmalen einen erheblichen Vorteil für den effizienten Schutz der Denkmale. Auch die stärkere Betonung schützenswerter Ensembles (Denkmalbereiche, Bezug auf Kulturlandschaft und Welterbestätten, §1, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3, Satz 3 sowie §19 a) ist sinnvoll und entspricht den zu stellenden Anforderungen.

Probleme sehen wir beim Wegfall der Kategorie „einfaches Kulturdenkmal“ insofern, dass zwar ein wirkungsvoller Schutz dieser Anlagen nicht möglich war, im Bewusstsein der Bevölkerung vor Ort dennoch der Begriff eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat.

So haben unsere Mitglieder sich immer bemüht, auch diese bescheidenen Denkmale vor weiterer Verschandelung zu bewahren.

Die Änderung des Gesetzes darf nicht dazu führen, dass ein großer Teil der bisher als einfache Kulturdenkmale deklarierten Objekte keinen Schutz genießt.

Deshalb regen wir an, in einer Durchführungsverordnung den Status als „einfach“ eingetragene Kulturdenkmale solange beizubehalten, bis durch das Landesamt für Denkmalpflege eine Bewertung aller Anlagen in Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und die Entscheidung über eine Eintragung in das Denkmalsbuch (§6, Abs.1) gefällt ist. Es wäre dem Eigentümer eines „einfachen“ Denkmals sicher schwer zu vermitteln, den bisherigen Schutzstatus aufzuheben, möglicherweise nach einiger Zeit aber die Eintragung als Kulturdenkmal nach neuem Recht durchzuführen. Diese Entscheidung sollte möglich bald erfolgen, um allen Beteiligten die notwendige Planungs- und Rechtssicherheit zu geben. Die Landesregierung ist deshalb aufgefordert, dem Landesamt für Denkmalpflege die sächlichen und personellen Ressourcen zur raschen Durchführung der notwendigen Inventarisierung und Aktualisierung des Denkmalsbuches bereit zu stellen.

## **2. Stärkung des Ehrenamtes**

Der SHHB begrüßt die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements vieler Bürgerinnen und Bürger, zugleich die Einführung gleicher Standards im Baudenkmalpflegebereich und in der archäologischen Denkmalpflege (§ 3). Der SHHB bietet hier seine konstruktive Mitwirkung an. Wir sehen in der vertrauensvollen Zusammenarbeit der ehrenamtlich Tätigen mit den Baugenehmigungs- und Denkmalschutzbehörden eine Ergänzung für einen effizienten Denkmalschutz und die öffentliche Auseinandersetzung mit allen baukulturellen Fragen. Eine wesentliche Aufgabe der „Ehrenamtler“ sehen wir auch in der Kontaktpflege zu Geschichtsvereinen, Heimatforschern und Denkmaleigentümern.

Auf Bedenken stößt die Änderung des § 4, Abs. 1, wonach die Bildung eines Denkmalrats in Abweichung von der „Muss-Bestimmung“ im bisherigen Gesetz in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt wird. Als Hauptaufgabe kann ein solcher Beirat Wesentliches bei der Vermittlung des Denkmalschutzgedankens in die Öffentlichkeit leisten, gleichzeitig aber auch eine Art Vermittlungsstelle zwischen der institutionalisierten Denkmalpflege, den „Ehrenamtlern“ und der Bevölkerung bilden. Zur Stärkung des Ehrenamts und Vermittlung des Denkmalschutzgedankens empfehlen wir die Beibehaltung der bisherigen „Muss-Bestimmung“, ergänzt allerdings um eine neue Aufgabenbeschreibung. Der SHHB geht hierbei aber davon aus, dass die ehrenamtliche Aktivität die kommunale Kompetenz nicht vermindert. Wir verweisen hier auf das Beispiel des Saarlandes, wo der Landesdenkmalrat u.a. die Arbeit und die Schulung der „Ehrenamtler“ koordiniert und begleitet und damit ein wichtiges Bindeglied der institutionalisierten und ehrenamtlichen Denkmalpflege darstellt.

### **3. Organisation der staatlichen Denkmalpflege**

Auch wenn die Überlegungen zu Organisationsveränderungen im Land noch nicht abgeschlossen und deren Auswirkungen deshalb nicht Gegenstand der Gesetzesänderung sein können (siehe Schreiben vom 16.1.2008), haben wir uns mit den möglichen Folgen einer Zentralisierung oder Kommunalisierung der Denkmalpflege beschäftigt. Wir bitten Sie, die weiteren Ausführungen bei den anstehenden Beratungen zu berücksichtigen:

Wie auch immer die neuen Organisationsstrukturen aussehen werden, muss

- die Präsenz der Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger vor Ort in Hinblick auf die Kenntnis der Örtlichkeit und vor Ort zu erwartender, häufig schleichender Veränderungen sowie Verbindung mit sonstigen Behörden, „Ehrenamtlern“ und Öffentlichkeit,
- die ausreichende Personalausstattung und explizit fachliche Qualifikation der in den jeweiligen Behörden mit Fragen der Denkmalschutzes befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die für die Bewältigung zentraler Aufgaben notwendige fachliche Qualität und personelle Ausstattung des Landesamtes für Denkmalpflege als zentrale Institution des Landes

gewährleistet sein.

Anderenfalls ist die Schwächung des Denkmalschutzes in Schleswig-Holstein absehbar, was weder im Interesse des Landes liegt noch dem Anliegen des SHHB entspricht.